

Vorab per E-Mail (ehra@bj.admin.ch)

Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 21. Juni 2007

Totalrevision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2007 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die Totalrevision der Handelsregisterverordnung eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

economisesuisse begrüsst die Totalrevision der Handelsregisterverordnung. Die vorgeschlagene Elektronisierung des Handelsregisters führt zu mehr Effizienz. Der unentgeltliche Zugang zu den Registerdaten über das Internet erhöht die Transparenz. Formal führt die Revision zu einer markanten Erhöhung der Übersichtlichkeit.

Die Vorlage enthält aber diverse Mängel. Dazu zählt vor allem ein für Doppelspurigkeiten und Verfahrensverzögerungen anfälliger Prüfmechanismus. Diese Mängel müssen unbedingt behoben werden. Die Überarbeitung der Vorlage muss sich an der Gewährleistung der Einfachheit und Raschheit der Verfahren orientieren.

1. Einleitende Bemerkung

Das vorliegende Vernehmlassungsgeschäft ist sowohl inhaltlich als auch umfangmässig eine weit reichende Revisionsvorlage. Der Begleitbericht ist hingegen auffallend kurz und beschränkt sich auf ausgewählte pauschale Erläuterungen. Laut den Reaktionen aus dem Kreis unserer Mitglieder wären weitergehende Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen wünschenswert gewesen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

- **Melde- und Mitwirkungspflichten der Behörden (Art. 11 E-HRegV)**

Die gegenüber dem geltenden Recht breiter formulierten Melde- und Mitwirkungspflichten der Behörden (Art. 11 E-HRegV) könnten in der Praxis zu einer Meldeflut und zu einer uneinheitlichen Meldepraxis führen. Dass die einschränkendere Formulierung der geltenden HRegV aufgegeben werden soll, überzeugt nicht. Die präzisere Formulierung im geltenden Art. 63 Abs. 3 HRegV ist der Formulierung gemäss Art. 11 Abs. 1 E-HRegV vorzuziehen.

- **Kostenlose Konsultation der HR-Daten über das Internet, (Art. 14 E-HRegV)**

Der elektronische Zugang zu den Handelsregister-Daten bei allen Handelsregisterämtern wird ausdrücklich begrüsst. Dies entspricht der zeitgemässen Erfüllung des Gesetzesauftrags der Öffentlichkeit der Registerdaten (Art. 930 OR) und dient der Transparenz und Effizienz.

- **Elektronische Einreichung von Anmeldungen und Belegen (Art. 21 ff. E-HRegV)**

Die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung wird begrüsst. Nicht nur im Handelsregister, sondern auch im Geschäftsverkehr allgemein ist vermehrt dafür zu sorgen, dass die Benutzung von E-Government bekannter und ‚kundenfreundlicher‘ wird.

- **Sprache (Art. 24 Abs. 2 E-HRegV)**

Vor dem Hintergrund der heutigen Bedeutung und Verbreitung der englischen Sprache im Geschäftsverkehr wäre es an der Zeit, dass Belege auch in englischer Sprache ohne Übersetzung akzeptiert würden. Diese Vereinfachung würde in vielen Fällen zu einer Zeit- und Kostenersparnis führen und wäre im Sinne der Steigerung der Attraktivität der Schweiz als Standort für global tätige Firmen zu begrüssen. Eventualiter sind die Übersetzungserfordernisse zumindest auf die Kerndokumente und bei umfangreichen Dokumenten auf die handelsregisterlich relevanten Teile zu beschränken.

- **Prüfung der Eintragungen durch das EHRA (Art. 50 E-HRegV)**

Die Neuregelung der Prüfungstätigkeit des EHRA im Rahmen der Genehmigung der Einträge ist problematisch: Das EHRA wäre gemäss Art. 50 Abs. 2 E-HRegV neu berechtigt, Anmeldung und Belege zu prüfen. Die Formulierung „soweit dazu ein Anlass besteht“ ist zu unklar. Die Prüfung aller Anmeldungen und Belege durch das EHRA wäre eine Wiederholung dessen, was die kantonalen Handelsregisterämter bereits gemacht haben. Das wäre nicht nur sinnlos, sondern auch teuer, ineffizient und zeitraubend. Eine inhaltliche und zeitliche Ausweitung des Prüfprozesses muss verhindert werden. Die Verantwortung für die Prüfung der Anmeldung und der Belege soll grundsätzlich nicht aufgeteilt werden. Die Rechtskonformitätsprüfung ist bei einer einzigen Behörde zu belassen. Das EHRA muss sich auf die Prüfung der Eintragungen, welche ihm von den kantonalen Handelsregisterämtern zur Genehmigung vorgelegt werden, beschränken. Eine Doppelkontrolle wird abgelehnt und ist unbedingt zu verhindern.

- **Grundsatz der unverzüglichen Eintragung, Prüfung und Genehmigung (Art. 51 VE-HRegV)**

Die geltende Handelsregisterverordnung legt in Art. 19 Abs. 2 den Grundsatz der unverzüglichen Eintragung fest. In der Vernehmlassungsvorlage fehlt hingegen jeglicher Hinweis auf eine solche zeitgerechte Registerführung. Unternehmen sind aber auf eine rasche Behandlung der Anmeldungen angewiesen. Deshalb braucht es kurze Fristen. Abgesehen vom Mangel der fehlenden Fristen erscheint das in Art. 51 VE-HRegV beschriebene Vernehmlassungsverfahren auch an sich als zu kompliziert. Gerade bei börsenkotierten Unternehmungen können handelsregisterrechtliche Verzögerungen gravierende, standortrelevante Folgen haben. Die Problematik akzentuiert sich mit Blick auf Art. 32 E-HRegV: Laut Begleitbericht soll auf die Festschreibung der Beschränkung der Kognitionspflicht der Handelsregisterbehörden ausdrücklich verzichtet werden, obschon diese Beschränkung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts entspricht. Die Vorlage muss unter Berücksichtigung dieser Punkte, insbesondere unter dem Aspekt des Gebots der Einfachheit der Verfahren und der Unverzüglichkeit der Behandlung, überarbeitet werden.
- **Registersperre (Art. 54 E-HRegV)**

Das Ziel der Änderung der Regeln über die Handelsregistersperre, die Verhinderung von Rechtsmissbrauch, ist zu begrüßen. Mit Blick auf das vorgeschlagene Verfahren von Art. 54 E-HRegV sind aber die Formalien zur Einhaltung der Fünftagesfrist für die Aufrechterhaltung der Registersperre nochmals zu überprüfen: Gemäss dem Begleitbericht muss die Eingabe des Einsprechenden innerhalb der Fünftagesfrist beim Handelsregisteramt *eingehen*. Die Nichtanwendbarkeit der üblichen Grundsätze der Fristenwahrung (Postaufgabe) ist aus dem Gesetzestext aber nicht ersichtlich. Das führt zu Rechtsunsicherheit. Der – sehr knappe – Begleitbericht sagt auch nichts über die Notwendigkeit einer solchen Abweichung aus. Wenn eine solche Abweichung tatsächlich nötig ist, muss sie zur Schaffung von Klarheit ausdrücklich in der HRegV geregelt werden. Sofern die Abweichung aber nicht nötig ist, sollen die üblichen Grundsätze der Fristenwahrung gelten.
- **Kantonale Rechtsmittel (Art. 55 E-HRegV)**

Die Regelung, wonach eine einzige gerichtliche Instanz über Verfügungen der Handelsregisterbehörden vor Weiterzug der Urteile an das Bundesgericht entscheidet, bewirkt eine Vereinheitlichung und Verkürzung des Rechtsweges sowie eine Beschleunigung des Verfahrens und ist zu befürworten.
- **Bildung von Firma und Name (Art. 57 E-HRegV)**

Der E-HRegV stützt sich auf die Delegationsnorm von Artikel 929 des revidierten OR. Demgemäss erlässt der Bundesrat handelsregisterspezifische Bestimmungen zur Anmeldung, zu den Belegen und deren Prüfung sowie zum Inhalt der Eintragung. Art. 57 VE-HRegV enthält aber materielle Vorschriften zur Firmenrecht, die über den Bereich dieser Kompetenzdelegation hinaus gehen. Die Grundsätze der Firmenbildung sind heute in Art. 944 ff. OR geregelt und in der Anleitung und Weisung des Eidg. Amtes für das Handelsregister an die kantonalen Handelsregisterbehörden betreffend die Prüfung von Firmen und Namen exemplarisch konkretisiert. Eine allgemeine gesetzliche Grundlage für den Erlass materieller Vorschriften im Firmenrecht auf Stufe Verordnung gibt es nicht. Der spezifische Art. 944 Abs. 2 OR, wonach der Bundesrat Vorschriften über die Verwendung nationaler und territorialer Bezeichnungen bei der Bildung von Firmen erlassen kann, ist keine genügende gesetzliche Grundlage für den Erlass von Vorschriften über die Firmenbildung, wie sie in Art. 57 E-HRegV vorgesehen sind.

- **Unternehmensidentifikationsnummer (UID; Art. 59 und 174 E-HRegV)**

In der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer in der Geschäftskorrespondenz zum jetzigen Zeitpunkt und in der vorgeschlagenen Form ist kein Mehrwert ersichtlich. Die Einführung dieser Pflicht würde einen unnötigen administrativen Aufwand auslösen. Die Transparenz würde dadurch nicht erhöht, denn klarer und unverwechselbarer als mit der eingetragenen Firma lässt sich ein Unternehmen nicht bezeichnen. Mit Blick auf die gesetzliche Grundlage ist die Einführung der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer in der Geschäftskorrespondenz auch keine Pflicht: Art. 936a Abs. 3 OR ist lediglich eine Ermächtigungsvorschrift zugunsten des Verordnungsgebers. Art. 59 Abs. 2 und 174 E-HRegV werden abgelehnt.

Sofern an der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer festgehalten wird, muss eine Koordination mit anderen Bereichen erfolgen. Gemäss Botschaft zu Art. 936a OR (BBl 2000 4495) soll nämlich vor der Einführung der Pflicht zur Angabe der UID-Nummer geprüft werden, „ob nicht eine einheitliche Kennziffer für sämtliche administrativen Erfassungen von Unternehmen geschaffen werden kann.“ Aus dem Begleitbericht geht nicht hervor, wie die UID-Nummer heute bzw. am 1. Januar 2013 die Funktion anderer Identifikationsmerkmale (z.B. MWSt-Nummer, Nummern im Verkehr mit Steuerbehörden, Sozialversicherungsinstitutionen usw.) übernehmen und damit den administrativen Verkehr für die Unternehmen erleichtern soll. Vor Erlass einer Pflicht zur Angabe der UID-Nummer im Geschäftsverkehr sollte die Funktion dieses neuen Kennzeichens mit den übrigen betroffenen Behörden koordiniert und eine gemeinsame Strategie zur Ablösung anderer Identifikationsmerkmale festgelegt werden.

In jedem Fall müsste am Charakter des vorgeschlagenen Art. 59 Abs. 2 E-HRegV als blosse Ordnungsvorschrift ohne Sanktions-Charakter festgehalten werden. Zudem müsste die nach vorliegendem Entwurf unklare Frage geklärt werden, ob die Identifikationsnummer auch in E-Mails aufzuführen wäre.

- **Revisionspflicht (Art. 86 E-HRegV)**

Laut Art. 86 Abs. 2 E-HRegV soll der Verzicht einer Aktiengesellschaft auf eine ordentliche oder eingeschränkte Revision den Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bedingen: „Kopien der massgeblichen Unterlagen wie Erfolgsrechnung und Bilanzen“ sollen deshalb der Erklärung beigelegt werden müssen. Wir sind gegen die Einführung einer solchen Pflicht. Sie würde nichts bringen und nur einen unnötigen Bürokratieaufwand auslösen. Mit der nicht abschliessenden, beispielhaften Erwähnung der erforderlichen Belege in der HRegV würde den Handelsregisterämtern zudem ein zu hoher Ermessensspielraum eingeräumt. Das würde ein neues Feld für bürokratische Ineffizienzen und Verfahrensverzögerungen öffnen: So könnten Handelsregisterämter beispielsweise nach Belieben auch Unterlagen zum Personalbestand verlangen. Die Problematik würde wegen der – offenbar uneingeschränkten - Berechtigung der Handelsregisterämter zum Verlangen einer „Erneuerung der Erklärung“ (Abs. 5) verschärft. Der Nachweis des Verzichts auf eine ordentliche oder eingeschränkte Prüfung ist deshalb auf eine Erklärung zu beschränken, die sich auf den entsprechenden Beschluss der Generalversammlung stützt. Gerade bei Gründungen dürften weitere Unterlagen wie z.B. eine Erfolgsrechnung denn auch noch gar nicht vorliegen. Der 2. Satz von Art. 86 Abs. 2 E-HRegV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

- **Inkrafttreten (Art. 177 VE-HregV) und Vereinheitlichung der Infrastruktur**

Der Zeitplan zur Inkraftsetzung per 1. Januar 2008 ist ambitiös. Es muss sichergestellt sein, dass die kantonalen Handelsregisterämter bis zum Inkrafttreten auch tatsächlich formal und technisch für die Neuerungen gewappnet sind und das EHRA mittels Weisungen einen gesamtschweizerischen Standard sicherstellt. Sollte es sich abzeichnen, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, muss das Datum der Inkraftsetzung verschoben werden.

Mittel- und langfristig droht wegen der uneinheitlichen Informationsinfrastruktur der kantonalen Handelsregisterämter weiterhin die Gefahr von Unterschieden im Vollzug. Deshalb wäre es wichtig, dass auch die IT-Struktur schweizweit vereinheitlicht würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
economiesuisse

Thomas Pletscher, lic. iur.
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Furrer, Rechtsanwalt
Issue Manager